

Bezugspreis

In der Hauptredaktion oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Verkaufsstellen abgezahlt: vierjähriglich 4.50, bei jährlicher täglicher Abteilung und dazu 4.60. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich: vierjähriglich 4.6. Dies übersteigt immer mit entsprechendem Aufschluss bei den Poststellen in der Schweiz, Italien, Griechen, Holland, Augsburg, Düsseldorf, Schlesien und Westfalen, Russland, den Donaustaaten, der österreichischen Zisterne, Egypus. Für alle übrigen Staaten ist der Preis nur unter Anwendung durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Nach-Ausgabe um 8 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannigkofe S.

Filialen:

Wittenberg vom: D. Grimm's Sohn,
Universitätsstrasse 3 (Gotha),
Postamt 208.
Katharinenstr. 14, part. und Abendblatt 7.

Nr. 215.

Amtlicher Theil.

Vermietung.

In dem städtischen Grundstück „Wittgenbach“ ist nach Bezeichnung nach ein Raum für den sämtlichen Wettbewerb von 4000,- bei Wittgenbachs Beitragsliste zu vermieten.

Wittgenbachs werden auf dem Riechplatz, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 20, eingezogenenommen.

Leipzig, den 16. Februar 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Die Erd-, Maurer- und Stuckarbeiten (Nr. 1). Steinmetzarbeiten (Nr. 2) zum Bau des Train-Wagenhauses Nr. 5 für das Train-Depot in Leipzig, die Reiseleitung (Nr. 3) und Montierarbeiten (Nr. 4) für die Verlängerung der Heerstraße bis Leipzig werden — einzulegen. Montierarbeiten — nach Kosten getrennt am

Montag, den 6. Mai 1901.

Vom 10.30 bis 14.45 und 11 Uhr im Geschäftszimmer des Unternehmens (Unternehmen 107) öffentlich verhandelt wird, nach der Verhandlungsergebnisse vom Mittwoch, den 1. 5. 01, auf Antrag derselben gegen Erhaltung der Kosten auszugehen. Kapitale sind, auf den Umlauf mit entsprechender Rücksicht verloren, vertraglich und schriftlich bis zu einem Zeitpunkt einzurichten. Nicht vorbehaltensmäßig ausgestellte Kapitale werden anzusegnen.

Zuschlagskarte 4-Ruben.

Der Garnison-Baumeister III Leipzig (Von Göhlis).

Die zum Bau des zweiten Wartungsgebäudes für das Pionier-Bataillon Nr. 22 zu Rieke erforderlichen

Nr. I Erd-, Maurer- und Stuckarbeiten,

Nr. II Zimmerarbeiten,

Nr. IV Schmiede- und Eisenarbeiten,

Nr. V Eisengieß- und Eisenarbeiten,

Nr. VI Kupferarbeiten.

sollen in öffentlicher und beobachteter Verhandlung vergeben werden. Rechnungen und Verhandlungsergebnisse liegen im Geschäftszimmer des Unternehmens — Rieke, Rieke an der Weißstraße — zur Einsicht aus und können Verhandlungsbefähigung der Verhandlungsergebnisse befreien.

Kapitale sind verschlossen und mit einer den Gehalt bezeichnenden

Wertstättlichkeit versehen.

Sonntags, den 11. Mai 1901, Vorm. 10 Uhr, für Kosten I

• • • • • 10¹/₂ • • • III

• • • • • 10¹/₂ • • • IV

• • • • • 10¹/₂ • • • IVa

• • • • • 11 • • VI

zurück an unbestimmte Stelle einzurichten, wobei die Eröffnung in Gegenwart des erschienenen Brieftaats erfolgen wird. Zuschlagskarte 4 Wochen. Auszahlung unter den Gewerken direkt vorbereitet.

Röntg. Garnison-Baumeister Rieke.

Das alte Herzogtum Sachsen.

Als Albrecht II., der erste Herzog von Sachsen von der Linie Wittenberg, starb, wurde sein Sohn Rudolf I. sein Nachfolger. Die Lüneburger Linie hatte zu jener unmyndigen Regenten gehabt, deren Vermögensherr Albrecht II. blieb. Die Lüneburger Linie hatte auch ihr Stammrecht bei den Gründungen Rudolfs von Sachsen's, Albrecht's von Sachsen und Albrecht's I. nicht ausübt, so daß es fast bestreitend war, daß sie bei der Wahl Heinrich's VII. auf Ausübung ihres Stammrechts bestand. Für sie machte Wladimir von Brandenburg das Stammrecht geltend, doch hörte die Wittenburgische Linie auf den Protest und ließ für Sachsen die lüneburgische Stammrechte zu. Bei der Wahl Rudolfs von Sachsen entschied sich Rudolf gegen ihn, und später für Karl von Lüneburg. Diese Entscheidung war für die Wittenburgische Linie folglich nicht mit der alten Wahl. Am Ende 1355 erlangte Rudolf in der Prager Goldene Bulle für die Wittenburgische Linie die Anerkennung, als Herzog für Sachsen die Wittenburgische Stammrechte zu. Nur kurze Zeit

gründete Rudolf diese Ehren, er starb schon 1356. Über die Gunst, welche Karl IV. dem Vater erkannte hatte, blieb auch dem Sohn und Nachfolger im Herzogtum Sachsen, Rudolf II., und noch im Jahre 1356 erhielt er den zu Meck am 27. Dezember aufgestellten Urkunde, welcher, unter der Benennung der sächsischen goldenen Bulle bekannt, sich über die gesamten Länder des Reiches erstreckte und die Reichsrechte und Privilegien seines Hauses betraf. In dieser Urkunde wird auch der Pfalzgrafschaft Sachsen als einer Würde gedacht, welche Herzog Rudolf II. als der rechtmäßige Erbe seines Vaters gleichfalls erhalten sollte. Und in der That führte bereits Albrecht II. den Wulper als Wappen dieser Würde in seinem Siegel, sowie auch Rudolf I. in einer Urkunde vom Jahre 1354 den pfalzgräflichen Titel gebraucht. Beiletz wurde diese Aufschrift auf die von Albrecht II. erworbene Burggrafschaft zu Magdeburg gestellt, welche eine Pfalzgrafschaft und ein urprüngliches Herzogtum der Pfalz war; und darin ist wohl auch der Grund zu rügen, daß Albrecht II. bereits im Jahre 1356 zugleich mit den brandenburgischen Fürsten dem König Rudolf von Sachsen den Auftrag erhielt, die in Sachsen und Thüringen von dem Wulper abgetrennten und zu der Pfalz gehörigen Güter zu verbinden und zu verwalten.

Die sächsische goldene Bulle erhielt zwar dieselben Grundrechte über die Prinzipalität, welche in der Reichsbulle enthalten waren; allein es wird doch in ihr eine merkliche Bestimmung gefunden, welche von den gewölblichen Gründungen ganzlich abweicht. Denn Kaiser Karl IV. bestimmte, vielleicht einen Familienvertrag bestätigend, für den Fall eines unbedeutenden Albrechts Rudolf's II. die Nachfolge beider jüngeren Brüder Albrecht, während Albrecht, der Sohn des im Jahre 1350 gebohrten zweiten Bruders Otto, übergegangen war. Zugleich wurde in der sächsischen Bulle die in der Reichsbulle angeordnete Würdigkeit des Regenten mit achtzig Jahren bis auf die Kur bestimmt, während der Anteil des Landesregentschafts erfüllt im einundzwanzigsten Jahr katholiken Alters folgte, ein Unterschied, der später nach und nach von selbst aufhobt. — So sehr aber auch durch die zu Reg (nach Rudolf II.) auch mit dem Herzog von Brandenburg und Lüneburg wegen des Schwerttragens vor der feierlichen Majestät in Streit geriet, erhielt sächsische goldene Bulle die Vorrechte der wittenburgischen Linie auf's neue geführt erschienen, so fuhr doch der Herzog Erich von der lüneburgischen Linie (die 1359 ausstarb) fort, sich über den Wulper des Wettinischen Herzogs und Kurfürst zu nennen. Daß er mit dem Herzog von Brandenburg und Lüneburg wegen des Schwerttragens vor der feierlichen Majestät in Streit geriet, bestätigte die Wittenburgische Linie am Reiche nicht geheilt sehen wollte, obwohl das man über sein Geschlecht etwas Bestimmtes anzugeben versuchte, sich bestätigt zu haben. Nach allen den mitgetheuten Beweisen erscheint auch Rudolf II. als der erste Herzog zu Sachsen, der sich tatsächlich den herzöglichen Titels Princeps elector bediente, und dies geschah, so viel bekannt ist, erst 1370, in welchem Jahr Albrecht II. starb.

Nach den Bestimmungen der sächsischen goldenen Bulle (siehe oben) trat nun Rudolf's II. Bruder Wenzel als Kurfürst von Sachsen auf, wahrgleich Albrecht, sein übergegangener Bruder, in einigen Urkunden den kurfürstlichen Titel führt, woraus geschlossen werden könnte, daß er einen Anteil an der Regierung erhalten habe. Gemeinschaftlich aber traten Wenzel und Albrecht für ihr Haus in der lüneburgischen Erbfolgefeste auf. Kaiser Karl IV. hatte nämlich bei seinen Bestimmungen des sächsischen Hauses schon 1355 den Herzog Rudolf I. nebst dessen Sohnen Rudolf II. und Wenzel und seinem Enkel Albrecht mit dem Herzogtum Lüneburg für den Fall belehnt, daß der Herzog Wilhelm ohne männliche Erben sterben sollte, und die sächsische goldene Bulle (1356) bestätigte diese Belohnung ausdrücklich. Zugleich zum Herzog Wilhelm nach der seinen Lebzeiten diese sächsische Erbentwaltung lehrende zu Gunsten des vom Kaiser nicht verächtlichten brandenburgischen Herzogs sich meigeln mochten, die zwischen ihnen und Sachsen eingegangene Erbverbindung fortwährt.

Nur kurz vor der Regierung des legenden Sachsenherzogs aus dem asturischen Stamm, Albrecht's III. Gleich seinem Bruder Rudolf, dessen Nachfolger er wurde, befand er sich während der ganzen Dauer seiner Regierung in großer Geldverlegenheit, denn seine Einkünfte waren so gering, daß er nicht nur die Hofsleute halten konnte und die vier burggräflichen Erbgebietschaften ausdrücklich entzäubt erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, wobei die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit ausdrücklich erwähnt wird. Die Städte des Herzogtums erschienen noch nicht als besondere Stande, obgleich für ihre Münzhoferstellung wie im Meißnischen und Thüringischen entzäubt hatten und die bedeutendste unter ihnen Bautzen zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte schlossen. Besonders erhielt Wittenberg gleich anfangs durch die neuen Kurfürsten aus dem Wettiner Hause, Friedrich des Streitbaren und dessen Nachfolger, manche wichtige Freiheit (Soll-, Geleits- und Jagdprivilegien). Den Bürgern wurde Schlossfähigkeit zugestanden, w